



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

|  |    |
|--|----|
| <u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....                                     | 3  |
| <u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....                | 4  |
| <u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....               | 5  |
| <u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> ..... | 7  |
| <u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....    | 8  |
| <u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....   | 14 |

## Allgemeine Angaben

---

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: AEE SUISSE, Bern  
Zuständige Stelle: Präsidium / Geschäftsstelle  
Datum: 16.11.2016  
Kategorie: Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft  
Bitte wählen Sie aus, zu welcher Kategorie Ihre Stellungnahme Ihrer Meinung nach gehört (Änderungen vorbehalten)

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Holzenergie Schweiz, Swissolar sowie Swissspower AG (insb. Fragen 7a und 9)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wie unser Mitgliedsverband Holzenergie Schweiz beurteilen wir die Vorlage grundsätzlich positiv. Es braucht jedoch konkrete und verbindliche Länderziele. Die Vorlage schreibt jedoch keine verbindlichen Emissionsziele und entsprechend bewertete Massnahmen fest. Analog zu Holzenergie Schweiz empfiehlt die AEE SUISE folgende Konkretisierungen: 1. Der Bundesrat legt die Herleitung der Schweizer Ziele (und Massnahmen) offen. 2. Die Zielsetzungen der Schweiz werden angepasst (verschärft), falls diese nicht mit dem Pariser Abkommen kompatibel sind. 3. Der Zweckartikel wird folgendermassen angepasst: Mit dem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad – wenn möglich maximal 1.5 Grad – Celsius zu beschränken.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja  Ja, aber...  
 Nein  Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



- Nein**       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Es ist ohne Zweifel richtig, dass die Grenzkosten für die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Ausland tiefer und damit wirtschaftlicher erreichbar sind als in der Schweiz. Dennoch plädieren wir weiterhin für ambitionierte Inlandziele, da dies mittel-/langfristig ohnehin erforderlich ist und darin grosse Chancen für die Innovationskraft des Denk- und Werkplatzes Schweiz liegen. Dies gilt nicht nur für die schweizerische Cleantech-Industrie, die mit einem innovationsfreudigen Heimmarkt ihre Absatzchancen auf den Exportmärkten steigert, sondern auch für die „anwendenden“ Unternehmen, die mit einer konsequenten Optimierung ihrer Ressourceneffizienz ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Diese Wirkung belegen aktuelle Studien, wonach Unternehmen mit Investitionen in Energietechnologien (zur Energieeinsparung und zur Erschliessung erneuerbarer Energiequellen) Kosteneinsparungen erzielen können (Creation and Adoption of Energy-related Innovations – the Main Facts; Autoren: Arvanitis S., Peneder M., Rammer C., Spescha A., Stucki T. and Woerter M. ). Das in der Vorlage gefasste Ziel der 30%-Reduktion im Inland bis 2030 entspricht einer im Vergleich zur aktuellen Politik verlangsamten Absenkrate von lediglich 1 %/a. Damit schlägt der Bundesrat einen Absenkpfad ein, mit dem die Schweiz ohne künftige Verschärfung frühestens 2100 ihre Emissionen auf netto Null senken wird. Das widerspricht klar dem Pariser Übereinkommen. Von dem in Frage 3 geforderten Gesamtziel einer Treibhausgasverminderung von 60 % gegenüber dem Jahr 1990 sind daher zwei Drittel, also 40 %, im Inland zu erreichen. Die damit verbundenen Lasten sind verursacher- und leistungsgerecht auf die verschiedenen Sektoren (Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Haushalte etc.) zu verteilen. Bei der Umsetzung ist sicherzustellen, dass allfällige Sanierungswellen für die Endkunden keine unverhältnismässigen/nicht tragbaren Kosten zur Folge haben und die jeweiligen Branchen angesichts des akuten Fachkräftemangels bei der Gewinnung und Ausbildung des erforderlichen Personals unterstützt werden (s. dazu auch die Stellungnahme zu Frage 10).

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist notwendig und sinnvoll. Ob das Europäische EHS jedoch die richtigen Anreize setzt und eine klimapolitische Wirkung entfaltet, ist angesichts der tiefen Zertifikatspreise zweifelhaft. Die Schweiz muss daher als Teilnehmer an diesem System auf eine wirksame Ausgestaltung und Anwendung mit einem entsprechenden Floor-Preis hinwirken. Nur so wird verhindert, dass die Verknüpfung der EHS die Stromproduktion aus Wasserkraft in der Schweiz und anderen erneuerbaren Quellen benachteiligt.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die beibehaltene Beschränkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe wird der Entwicklung eines konvergenten Energiesystems (Strom, Wärme/Kälte, Mobilität) längst nicht mehr gerecht. Vielmehr ist eine verursachergerechte Abgabe auf alle CO<sub>2</sub>-Emittenten anzustreben – somit auch auf fossile Brennstoffe (und Treibstoffe). Richtig ist auch die von IWB formulierte Forderung, eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf importierten Strom, der nicht aus erneuerbaren Quellen stammt, zu erheben. Wir schliessen uns zudem der Forderung von Holzenergie Schweiz an, den Maximalsatz deutlich zu erhöhen (auf bis zu CHF 360.-/t CO<sub>2</sub>), falls die für verschiedene Zeitperioden vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die Fortführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am EHS teilnehmen, benachteiligt aktive EHS-Teilnehmer.



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 **keine Stellungnahme**

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? *Bitte klicken Sie nur ein Feld an.*

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 **Variante «Entflechtung»**  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? *Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       **Nein**  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

In dieser Frage schliesst sich die AEE SUISSE der Stellungnahme von Swisspower an: „So lange nicht klar ist, wie ein Klima- und Energielenkungssystem real eingeführt würde, lehnen wir diese Befristung ab. Eine Befristung ohne Kenntnis der Alternative provoziert Unsicherheit.“

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Ölheizungen haben im künftigen Energiesystem aus verschiedenen Gründen keinen Platz; daher ist für diese Anlagen kein subsidiäres, sondern ein vorbehaltloses Verbot zu fordern. Der Begriff „neuer fossiler Heizungen“ schliesst jedoch ausser Öl- auch Gasheizungen ein. Gasgeführte Heiz- und Kombianlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme bleiben jedoch aufgrund der hohen Flexibilität durch die schrittweise Anreicherung bzw. den vollständigen Betrieb mit Bio- und synthetischen Gasen, die über das Gasnetz systematisch kontrolliert und gesteuert werden kann, eine bedeutende Stütze für den weiteren Umbau des Energiesystems. Ein pauschales, nicht näher spezifiziertes Verbot solcher Anlagen wäre nicht zielführend. Die AEE SUISSE plädiert daher für ein vorbehaltloses Verbot von Ölheizungen. Gleichzeitig ist ein System von Herkunftsnachweisen für den internationalen Handel von Biogas und synthetischem Gas aus erneuerbaren Quellen erforderlich. Mit

entsprechenden Herkunftsnachweisen versehene Energieträger sind von der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu befreien.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Für diese Härtefälle (Ölheizungen) müssen eindeutige und strenge Kriterien/Kennzahlen ohne Einschränkung angelegt und vom Bauherren/Investor entsprechende Nachweise erbracht werden.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       **Nein, es sei denn...**  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Auch oder gerade im Verkehr kann mit geeigneten Anreizen, die direkt beim Endkunden ansetzen, eine bessere Wirkung (effizientere/alternative Antriebe, Umstieg auf ÖV/Langsamverkehr) erzielt werden. Ohne entsprechende Massnahmen bleibt jedoch die Kompensationspflicht für Importeure ein notwendiges Instrument. Entsprechend wirksamer wäre selbstverständlich eine Kombination dieser Massnahmen. Wie Holzenergie Schweiz fordert die AEE SUISSE eine Kompensation der Emissionen von mindestens 50 % im Inland.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Wir schliessen uns dieser Regelung an, sofern der Emissionsgrenzwert der Neuwagenflotte bis 2030 auf 20 g CO<sub>2</sub>/km gesenkt wird. Wir erlauben uns an dieser Stelle zudem auf die Problematik hinzuweisen, dass die bestehende 3.5t-Grenze einen Einsatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in der Lieferwagenflotte häufig erschwert oder verhindert, weil durch die höhere Last der elektrischen Komponenten (v.a. Batterie) die Nutzlast stark reduziert wird. Es wäre daher zu begrüssen, wenn die Nutzlast bei 3.5t-Fahrzeugen mit emissionsfreiem Betrieb durch eine erhöhte Gesamtlast ermöglicht würde. Das würde eine geräuscharme Güterverteilung und CO<sub>2</sub>-Reduktion ermöglichen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 **Nein**                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

In diesem Punkt folgt die AEE SUISSE uneingeschränkt der Position von Swisstopper: „Aktuell ist noch kein Klima- und Energielenkungssystem in Aussicht. Die Energiewende braucht Innovationen. Dies besonders im Hinblick auf die angestrebten Zielwerte des Abkommens von Paris.“ Eine – wenn auch nur perspektivische – Aufhebung eines wirksamen Instruments, dessen ganzes Potenzial für den Umbau des Energiesystems noch nicht einmal ausgeschöpft ist, ist nicht nachvollziehbar.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Sektoren, die wie die Energiewirtschaft und deren Branchen einem derart starken Wandel unterworfen sind, benötigen entsprechende Informations-/Beratungs-/Bildungsinitiativen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)